

RS Vwgh 2011/3/31 2009/15/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2011

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §166;

1. BAO § 166 heute
2. BAO § 166 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Gemäß § 166 BAO kommt als Beweismittel im Abgabenverfahren alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist; auch Aktenvermerke (hier: der Polizei) sind Beweismittel (vgl. Ritz, BAO3, § 166, Tz 6, unter Hinweis auf die hg. Rechtsprechung). Gemäß Paragraph 166, BAO kommt als Beweismittel im Abgabenverfahren alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist; auch Aktenvermerke (hier: der Polizei) sind Beweismittel vergleiche Ritz, BAO3, Paragraph 166,, Tz 6, unter Hinweis auf die hg. Rechtsprechung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009150199.X05

Im RIS seit

26.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at